

Gemeinde Adendorf  
Rathausplatz 14  
21365 Adendorf

Adendorf, 24.02.2025

## **Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2/2025, Bebauungsplan Nr. 48 “Adendorf Süd” - unsere Bedenken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir unsere Bedenken und Anregungen zum “Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 Adendorf Süd”, nachfolgend “Entwurf” genannt, vorbringen:

### **1. Der Abstand zum Wald beträgt nur 12 Meter**

Die ca. 250 m lange südliche Grenze des Plangebietes grenzt unmittelbar an ein großes Waldgebiet der Stadt Lüneburg. Hier ist ein Waldabstand von nur 12 Metern vorgesehen. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen empfiehlt einen Abstand von 100 m zum Waldrand. In der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg (RRÖP) wird ein Abstand von mindestens 30 m empfohlen. Ein geringerer Abstand birgt Gefahren für Menschen und Gebäude, wenn sich diese im Fallbereich umstürzender großer Waldbäume befinden und durch Funkenflug eine erhöhte Brandgefahr sowohl für die Gebäude als auch für den Wald besteht.

Darüber hinaus sollen durch angemessene Abstände die Funktionen des Waldrandes geschützt und der Erlebniswert des Waldes erhalten werden.

#### **Im Entwurf**

werden diese Argumente für den geringen Waldabstand von 12 m genannt:

*“Vor Ort befinden sich mehrere genehmigte Wohnhäuser deutlich näher als 30 m zum Waldrand, so dass die Funktionen des Waldrandes erstens bereits beeinträchtigt sind und durch die festgesetzte Baugrenze keine maßgebliche weitere Beeinträchtigung erfahren.”*

## Diese Bedenken haben wir:

### Erstens:

Tatsächlich gibt es lediglich zwei Wohnhäuser im Planungsgebiet, welche nur 12 m von der Waldgrenze entfernt stehen, nämlich die Häuser Grüner Weg Nr. 1 und Nr. 1A (siehe Karte unten). Bei den zugehörigen Grundstücken beträgt die Länge ihrer Grenze zum Wald ca. 49 m. Das sind nur ca. 19,6 % der gesamten Waldgrenze von ca. 250 m. Warum die schlechten Verhältnisse auf einem kleinen Teilstück von 49 m im Entwurf als Vorbild für den generellen Abstand zum Wald (12 m) dienen sollen, erschließt sich uns nicht.

### Zweitens:

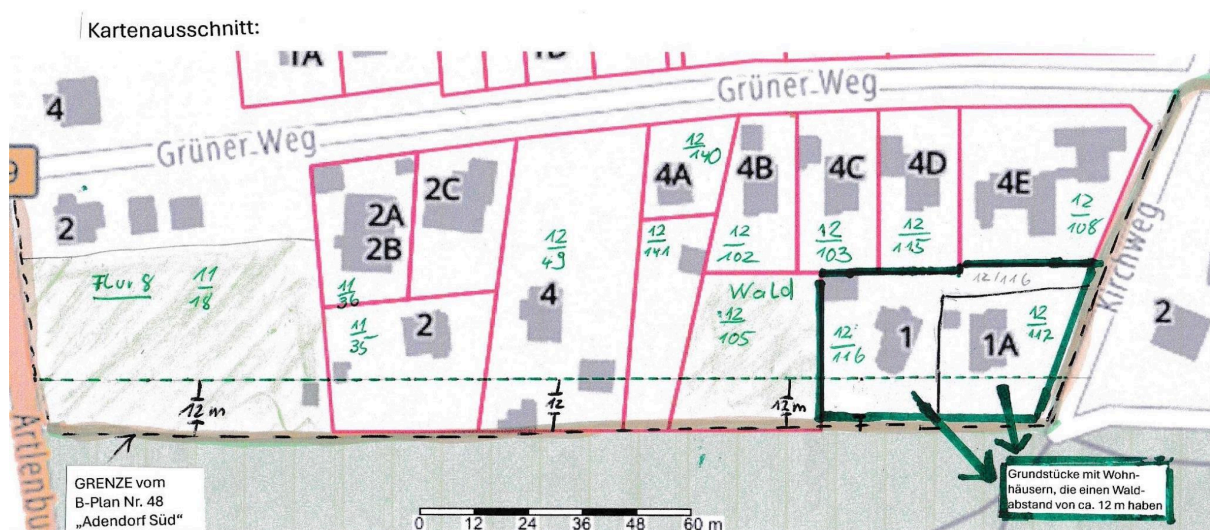
Als die beiden Häuser gebaut wurden (50er Jahre?), waren der Klimawandel und die Gefährdung durch umstürzende Bäume und Waldbrände noch kein Thema. Heute haben sich die Verhältnisse geändert. Dies sollte auch bei heutigen Planungen berücksichtigt werden. Es käme ja auch kein Planer auf die Idee, die Kfz-Zahlen von 1950 als Grundlage für die heutige Straßenplanung zu nehmen!?

### Drittens:

Es wird argumentiert: "Wenn schon zwei Wohnhäuser durch den zu geringen Abstand zum Wald beeinträchtigt sind, dann ist es hinzunehmen, dass auch neu hinzukommende Wohnhäuser beeinträchtigt werden."

Diese Argumentation halten wir für zynisch und inakzeptabel.

Dass "durch die festgesetzte Baugrenze keine maßgebliche weitere Beeinträchtigung erfolgt" ist schlichtweg falsch. Die neu hinzukommenden Häuser und deren Bewohner werden durch die zu geringe Waldabstandsgrenze von 12 m sehr wohl beeinträchtigt!



## **2. Umwandlung eines Waldgrundstücks (Flur 8, Flurstück 12/105)**

Bei dem Grundstück Flur 8, Flurstück 12/105 handelt es sich um eine Waldfläche, die in ein Baugebiet umgewandelt werden soll.

Damit würden die positiven Klima-, Umwelt- und Lärmschutzfunktionen dieser Waldfläche verloren gehen.

Der Landkreis fordert daher die Gemeinde auf, „plausible Gründe“ für diese Vorgehensweise darzulegen.

### **Im Entwurf**

werden diese „plausiblen“ Gründe genannt:

- die geringe Fläche (1.080 m<sup>2</sup>)
- der Wald ist minderwertig, da er eingezäunt ist, dort Komposthaufen und eine Holzhütte vorhanden sind
- Nachbargrundstücke sind ebenfalls bebaut.

### **Diese Bedenken haben wir:**

- Die geringe Fläche relativiert sich, wenn man bedenkt, dass DIREKT an der Südgrenze ca. 465.000 m<sup>2</sup> (Lüneburger) Wald angrenzen. Es handelt sich also keineswegs um ein isoliertes Waldstück.
- Man könnte etwas gegen den Missbrauch tun, indem man einfach alles entfernt, was dort nicht hingehört.
- Die Bebauung der Nachbargrundstücke ist kein gutes Vorbild für heutige Neubauten. Zu ihrer Bauzeit (50-er Jahre?) waren die Probleme des Klimawandels noch nicht so bekannt. Heute sollte jeder noch vorhandene Wald geschützt werden, denn er bindet CO<sub>2</sub>, reguliert das Klima, verbessert die Luftqualität und dient unserer Erholung und Gesundheit. Diese Funktionen des Waldes sind in der Nähe dichter Siedlungen besonders wichtig.

## **3. Zusätzliche Versiegelung des Bodens**

Die Bodenversiegelung hat vielfältige negative Auswirkungen auf Umwelt, Klima und Lebensräume. Durch den neuen Bebauungsplan wird eine erhebliche zusätzliche Versiegelung möglich und ist somit auch sicher zu erwarten.

### **Im Entwurf**

wird behauptet:

*“Der neue Bebauungsplan bedeutet eine Verbesserung, da der Versiegelungsgrad erstmals begrenzt wird. ....Eine Verschlechterung wäre nicht zu erwarten.”*

### **Diese Bedenken haben wir:**

Die vorstehende Aussage ist falsch und irreführend:

- Auf dem 3.400 m<sup>2</sup> großen Grundstück „Grüner Weg 2“ (Flurstück 11/18) befindet sich derzeit ein kleineres (unbewohntes) EFH mit 2 Nebengebäuden. Das Grundstück ist größtenteils begrünt. Auf diesem Grundstück plant laut Entwurf ein Investor (Salier?) den Bau eines größeren gewerblichen Gebäudes und ein Wohngebäude (Höhe bis zu 11,5 m). Diese Planung geht zwangsläufig mit einer großflächigen Neuversiegelung einher.
- Das derzeitige Waldgrundstück (s.o. Punkt 2) soll nun umgewandelt und erstmals bebaut werden, was - neben der Vernichtung zahlreicher schützenswerter Bäume - sicherlich ebenfalls eine umfangreiche Neuversiegelung mit sich bringt.
- Der neu festgesetzte Versiegelungsgrad wird derzeit auf vielen Grundstücken noch nicht erreicht, so dass die Eigentümer weiterhin die Möglichkeit haben, weitere Flächen zu überbauen und zu versiegeln. Darüber hinaus besteht Bestandsschutz für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die neu festgesetzte GRZ überschreiten, eine ausgleichende “Entsiegelung” kann nicht erwartet werden.

Es ist irreführend und falsch, aus der Festlegung eines Versiegelungs**grades** eine Verbesserung abzuleiten. Schon jetzt kann mit Sicherheit gesagt werden, dass die tatsächliche Versiegelung in absoluten m<sup>2</sup> auf jeden Fall und der Versiegelungsgrad mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erheblich höher sein wird als zum gegenwärtigen Zeitpunkt..

## **4. Lärmemissionen**

Wenn vorhandene Vegetation im Plangebiet großflächig zerstört wird, wird sich der ohnehin schon hohe Lärmpegel noch einmal deutlich erhöhen.

Bäume und Gehölze absorbieren Schallwellen: Ein dichter Gehölzstreifen von 25 bis 30 Metern Breite erzielt eine ähnliche Wirkung wie eine zwei Meter hohe Lärmschutzwand.

### **Im Entwurf**

fehlt dieses Thema. Eine Auseinandersetzung mit der Problematik der zusätzlich zu erwartenden Lärmimmissionen fehlt.

### **Diese Bedenken haben wir:**

Der Lärmpegel wird durch die Zerstörung der Vegetation deutlich ansteigen.

Diese Lärmbelastung ist gesundheitsschädlich, daher muss die Gemeinde für

Ausgleichsmaßnahmen sorgen.

## **5. Arten- und Umweltschutz**

Die Gemeinde ist verpflichtet, die berührten Belange von Natur und Landschaft zu ermitteln und zu bewerten. Siehe (§ 1 (6) Nr. 7. und (7) i. V. mit § 1 a (3) Satz 1 und § 2 (3) BauGB.

### **Im Entwurf**

steht:

*“...konnte der Ist-(Baum-)Bestand nicht differenziert erfasst werden”*

sowie: *“Streng geschützte und besonders geschützte Vogel-Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens stehen, können nahezu sicher ausgeschlossen werden.”*

### **Diese Bedenken haben wir:**

Die obige Aussage *“...nahezu sicher ausgeschlossen werden”* halten wir für eine reine Behauptung, da eine Beschreibung, wie man zu dieser Einschätzung gekommen ist, fehlt. Das Vorkommen von Fledermäusen wird überhaupt nicht erwähnt, obwohl Anwohner berichten, dass diese im Sommer abends beobachtet werden können.

Im Endeffekt bedeutet eine fehlende Bestandsaufnahme von geschütztem Baum- und Tierbestand, dass die Grundstückseigentümer bzw. der „Investor“ nach Belieben Bäume fällen und Lebensräume zerstören können. Sanktionen wären nicht zu befürchten und notwendige Ersatzmaßnahmen, wie z.B. Neupflanzungen, würden unterbleiben. Hier sollte die Gemeinde ihren Verpflichtungen nachkommen und den Bestand an schützenswerten Bäumen und Tieren ordnungsgemäß erfassen, um im Nachhinein erforderliche Ausgleichsmaßnahmen festlegen und einfordern zu können.

## **6. Ökologische Bepflanzung**

Vogelnährgehölze und Wildblumenwiesen fördern die Biodiversität, tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei und sind nachhaltig. Sie dienen als Lebensraum und Nahrungsquelle für zahlreiche Tierarten.

### **Im Entwurf**

steht:

*“Aus ökologischen Gründen wird es besonders begrüßt, wenn neben heimischen*

*standortgerechten Laubgehölzen auch Wiesen und Blumenrabatten angelegt werden, die für Insekten (z.B. Bienen) einen hohen Nutzen besitzen.“*

**Diese Bedenken haben wir:**

Diese Formulierung ist vollkommen unverbindlich und wird kaum einen Bauherrn dazu bewegen, diese in seine Gartengestaltung mit einzubeziehen.

**Diese Anregung haben wir:**

Zukünftige Bauherren sollten über die immense Bedeutung ökologischer Gärten informiert und verpflichtet werden, in ihren Gärten eine gewisse Mindestmenge an *heimischen standortgerechten Laubgehölzen* anzupflanzen und auf einer Fläche von wenigstens 4 m<sup>2</sup> einheimische, regionale Wildpflanzen zu pflanzen, von denen sich Wildbienen, Schmetterlinge und andere bestäubende Insekten ernähren können.

Das würde auch dem Artensterben entgegenwirken.

Aus diesen 4 m<sup>2</sup> großen Inseln könnte ein dichtes Netz von Kleinbiotopen entstehen, die einheimischen Insekten beim Überleben helfen. (Informationen und Unterstützung gibt es u.a. beim "Wilde-Wiesen-Netzwerk Lüneburg". Auch unser Verein könnte hier eine ehrenamtliche Unterstützung organisieren.)

## **7. Waldausgleichsfläche in Seedorf**

Es geht um das 1.080 qm große Waldgrundstück (Flur 8, Flurstück 12/105), welches in Bauland umgewandelt werden soll.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen verloren gegangene Waldflächen durch Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden.

### **Im Entwurf**

heißt es: *“Da weder der Eigentümer noch die Gemeinde Adendorf eine entsprechende Aufforstungsfläche zur Verfügung hat, soll die Ausgleichsfläche in Seedorf liegen”.*

Seedorf (bei Bad Bevensen) liegt ca. 30 km von Adendorf entfernt.

In der Sitzung des "Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Bauen" am 11.01.2024 bestätigte Herr Bürgermeister Maack seine bereits mehrfach gemachte Zusage:

*"Wer Wald in Adendorf ersetzen will, müsse es in Adendorf tun."*

Dieser Grundsatz wurde auch vor einigen Jahren vom Gemeinderat verbindlich beschlossen und im Allris-Kalender festgeschrieben.

Herr Bürgermeister Maack begründete die von diesem Grundsatz abweichende Planung in der Sitzung vom 18.02.2025 mit folgendem Argument: "Die Ausgleichsfläche ist für eine Waldpflanzung zu klein."

**Diese Bedenken haben wir:**

- Ein Nutzen für die Adendorfer Bürgerinnen und Bürger ist aufgrund einer Entfernung von ca. 30 km nicht gegeben.
- Ein neu angelegter Wald benötigt Jahrzehnte, um die ökologischen Funktionen eines bestehenden Waldes zu erreichen, wie z. B. die CO<sub>2</sub>-Bindung, Biodiversität und Wasserregulierung. Während dieser Zeit bleibt die Umweltleistung deutlich geringer.
- Bestehende Wälder sind oft an ihre spezifischen Standortbedingungen angepasst und bieten einzigartige Lebensräume. Eine Ausgleichsfläche kann diese Bedingungen meist nicht vollständig replizieren, was zu einem Verlust an Artenvielfalt führen kann.
- Eine Ausgleichsfläche von 1.188 m<sup>2</sup> ist z.B. als "Tiny Forest" durchaus realisierbar.

**Diese Anregungen haben wir:**

Wenn sich die Gemeinde schon gegen den Fortbestand eines auf Gemeindegebiet bestehenden Waldes entscheidet, sollte eine Ausgleichsmaßnahme wenigstens im Gemeindegebiet stattfinden.

Die Anlage eines Tiny Forest wäre durchaus machbar und hätte einen - wenn auch erst nach vielen Jahren entstehenden - Nutzen für die Adendorfer (besser spät als nie...).

Ein Tiny Forest (auch Kleinwald, Mikrowald oder Nanowald genannt) ist ein kleiner, dicht bepflanzter Wald, der auf einer Fläche von etwa 100 bis 2000 Quadratmetern angelegt wird. Ziel ist es, in urbanen Räumen schnell wachsende, biodiversitätsreiche und sich selbst erhaltende Ökosysteme zu schaffen. Das Konzept basiert auf der Miyawaki-Methode, die vom japanischen Botaniker Akira Miyawaki entwickelt wurde und weltweit Anwendung findet. So auch in zahlreichen deutschen Städten (bspw. [Augsburg](#), [Ellerstadt](#), [Mannheim](#), [Lüneburg](#), [Herford](#), [Hannover](#), [Oldenburg](#), [Jever](#), [Melle](#), [Bad Essen](#), [Bielefeld](#), [Trier](#) ....).

Diese Beispiele zeigen auch, dass eine ehrenamtliche Unterstützung bei Anlage und Pflege durch engagierte Bürgerinnen und Bürger gut vorstellbar ist.

Merkmale eines Tiny Forests:

- Fläche: Typischerweise 100–2000 m<sup>2</sup>,
- Pflanzdichte: Anfangs 2–7 Bäume pro Quadratmeter; langfristig stabilisieren sich

0,5–2,5 Bäume pro Quadratmeter.

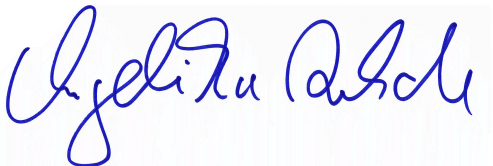
- Artenvielfalt: Verwendung heimischer Baum- und Pflanzenarten (mindestens 25–30 Arten), um die ökologische Stabilität zu fördern.
- Bodenaufbereitung: Tiefgründige Lockerung und Anreicherung mit organischem Material wie Kompost.
- Pflege: In den ersten drei Jahren Bewässerung und Unkrautentfernung; danach entwickelt sich das Ökosystem selbstständig.

Vorteile:

- Umwelt: Kühlung der Umgebung, CO<sub>2</sub>-Speicherung, Verbesserung der Luftqualität und Förderung der Biodiversität.
- Stadtklima: Reduktion von Hitzeinseln in urbanen Gebieten und Unterstützung des Schwammstadt-Prinzips durch bessere Wasserversickerung.
- Sozial: Bildungsmöglichkeiten für Schulen und Gemeinden sowie die Schaffung von Erholungsräumen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde gehört und berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Rohde

für den Vorstand  
erhaltenwald e.V.